

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Vossko GmbH & Co.KG
Vossko Allee 1
48346 Ostbevern

**Amt für Planung
und Naturschutz**

Auskunft erteilt
Frau Fehlhaber

Zimmer
N3.19

Telefon
02581 53-6138

Fax
02581 5396138

E-Mail
Sabrina.Fehlhaber@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

61 58 12

27.11.2025

Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan „Ostbevern“ und den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
hier: Befreiung für den Antrag auf Erhöhung der Grundwasserförderung der Vossko GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Vosskötter,
Sehr geehrter Herr Wittkamp,

aufgrund Ihres Antrags erteile ich Ihnen eine Befreiung gem. § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung von den Verboten des Landschaftsplans „Ostbevern“

2.7 B 1) „Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen“.

2.7 B 19) „Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen“.

Ebenso wird von dem Verbot gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG mit Bezug auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile u. a. die „Beseitigung [...] sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung [...] führen können [...]“ befreit.

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
FR.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

familienfreundlicher
Arbeitgeber
2021–2024
grau für bewertet auszeichnen
der kreis warendorf

European
energy award
GOLD

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

HAGFS
Arbeitsgemeinschaft Flügelgegen- und Fahrradfreundlicher
Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.

Gründe:

Der Antragsteller beabsichtigt eine Erhöhung der Grundwasserförderungsmenge von 146.000 m³/a auf 320.000 m³/a für den Betriebsstandort der Firma Vosskötter in Ostbevern. Das geförderte Grundwasser wird für diverse Produktionslinien, aber vor allem zur Reinigung der Maschinen und der Produktionsräume, verwendet. Der Antragsteller ist ein Convenience-Spezialist für tiefgekühlte und gekühlte Produkte aus Geflügel-, Rind- und Schweinefleisch sowie für vegetarische und vegane Fleischersatzprodukte, der national und international seine Produkte vermarktet.

Das Vorhaben liegt in und um die Landschaftsschutzgebiete „Wurzeliche Heide/Loburg“ (LSG 3919-0004) und „Wälder in der Bever Mark“ (LSG 3913-0008). Die alleinige Grundwasserabsenkung berührt jedoch keine auf die Landschaftsschutzgebiete bezogenen Verbote. Daher ist für beide LSGs keine Befreiung erforderlich.

Von dem genannten Vorhaben sind jedoch zwei naheliegende über den Landschaftsplan „Ostbevern“ festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Ostbevern betroffen, da diese als Folge der erhöhten Grundwasserförderung einer fortschreitenden, starken Verschlechterung des Zustands unterliegen werden. Diese sind ebenfalls nach § 42 BNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG Biotope als gesetzlich geschützte Biotope kartiert worden.

Eine Betroffenheit ergibt sich aus der Grundwasserabhängigkeit der vorhandenen Waldtypen in den geschützten Landschaftsbestandteilen, die bereits einer erheblichen Vorbelastung durch ober- und unterirdische Drainagen und einem Vorfluterausbau unterliegen.

Es handelt sich in erster Linie um den geschützten Landschaftsbestandteil „Erlenbruchwald südlich Hof Voßkötter“ mit einer Größe von 1,04 ha, welches bereits erheblich beeinträchtigt ist und für welchen ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben bei einer weiteren Grundwasserabsenkung eine starke Schädigung prognostiziert wird. Es wird eine weitere Absenkung des Grundwasserstandes von 1,25 m – 1,75 m erwartet.

Der zweite betroffene Landschaftsbestandteil ist der „Erlenbruchwald bei Hof Pohlmann“ mit einer Größe von 1,46 ha, der durch das geplante Vorhaben nur marginal betroffen, jedoch auch einer Zustandsverschlechterung ausgesetzt sein wird. Es wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels von 0,1 m – 0,25 m prognostiziert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt die durch vorhandene Drainagegräben und die örtlichen über Jahre bereits bestehenden Grundwasserförderung erklärbare Vorbeeinträchtigung. Eine natürliche Regeneration dieser Waldtypen ist an den Standorten dadurch nicht zu erwarten. Die Degeneration wird durch das Vorhaben laut Gutachten sogar noch beschleunigt werden.

Für das Vorhaben ist daher eine Befreiung von den Vorgaben des BNatSchG sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans Ostbevern erforderlich:

So ist u.a. gemäß § 29 Abs. 2 S.1 BNatSchG mit Bezug auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile unter anderem die „*Beseitigung [...] sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung [...] führen können [...]*“ verboten.

Eine Befreiung kann gem. § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG im Falle eines überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, begründet werden.

Den Anforderungen an den Befreiungsgrund aus § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG werden nicht alle, sondern nur qualifizierte öffentliche Interessen gerecht. Entsprechend muss ein besonderes Gewicht des entgegenstehenden Interesses bestehen.

In diesem Fall argumentiert der Antragssteller, dass eine Ablehnung des Antrags eine Gefährdung von hunderten Arbeitsplätzen in Ostbevern bedeutet, welche unmittelbar an die Produktionskapazitäten gebunden sind. Das Unternehmen ist bereits seit der Unternehmensgründung im Jahr 1982 am

Standort in Ostbevern ansässig und hat sich im Laufe der Jahre durch Ausbau der Produktion zu dem größten Arbeitgeber in Ostbevern entwickelt. Die Kartierung respektive Ausweisung der Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgten in den Jahren 2005 bzw. 2011, also zu einer Zeit, in der die Firma bereits stark vor Ort expandiert hatte. Die VOSSKO GmbH ist hierdurch in den vergangenen Jahrzehnten zu einer tragenden wirtschaftlichen Säule der Region gewachsen, insbesondere durch die Schaffung und den Erhalt von fast 850 lokalen Arbeitsplätzen am Hauptstandort.

Ausweislich des Gutachtens der Firma Ökon sind durch Grundwasserabsenkungen bereits erhebliche Vorschädigungen des vornehmlich betroffenen geschützten Landschaftsbestandteils „Erlenwald südlich Hof Vosskötter“ eingetreten. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist bereits jetzt in einem schlechten ökologischen Zustand. Diese Verschlechterung ist partiell auch auf die im Rahmen der Flurbereinigung geänderten Entwässerungsoptionen, wie den stark ausgebauten und vertieften Todtenbach und eine generelle Nutzung der Wasserressourcen durch die Anlieger zurückzuführen. Eine genaue Abgrenzung der Einflüsse ist ex post nicht möglich.

Angesichts der hohen Anzahl gefährdeter Arbeitsplätze sowie der bereits stark beeinträchtigten ökologischen Funktionalität der in Frage stehenden Schutzgüter ist ein einschlägiges, hier überwiegendes öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art gegeben, dass einen Befreiungsgrund darstellt.

Eine umfangreiche Alternativenprüfung ergab keine anderen Optionen die benötigte Wassermenge aus anderen Quellen zu beziehen. So können beispielsweise die Stadtwerke Ostmünsterland aktuell keine weitere Erhöhung der Liefermenge an die Vosko GmbH ermöglichen. Die Möglichkeit der Etablierung einer weiteren Zuleitung wird eruiert, jedoch ist eine Realisierung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesichert.

Ortsnahe, alternative Förderstandorte zur Grundwassergewinnung entfallen auf Grund diverser Gründe wie den hydrogeologischen Gegebenheiten oder Wasserschutzgebieten.

Es wurden folgende naturschutzrechtlich relevanten Unterlagen erarbeitet:

- Antrag auf Befreiung
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan durch das Büro Ökon
- Alternativenprüfung durch Aquanta
- Schreiben der Stadtwerke Ostmünsterland zur Wasserversorgung

Zur Minderung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sieht der landschaftspflegerische Begleitplan folgende Maßnahmen vor:

- Zur Minderung der Auswirkungen auf das stark geschädigte Biotop „Erlenbruchwald südlich Hof Vosskötter“ sollten die oberflächigen Entwässerungsgräben verschlossen werden wodurch eine Verlangsamung des örtlichen Torfabbaus erreicht werden soll.
- Eine Sohlanhebung des Grabens im Süden des Biotops „Erlenbruchwald bei Hof Pohlmann“, der aktuell zu einer zusätzlichen Entwässerung beiträgt. Eine Minderung der Auswirkungen kann hier nicht durch einen vollständigen Verschluss des Drainagegrabens erfolgen, dieser als Abfluss einer nahegelegenen Pflanzenkläranlage genutzt wird. Durch eine Sohlanhebung kann diese Funktion weiterhin erfolgen und gleichzeitig wird ein möglichst hoher Wasserstand im Bereich des Erlenbruchwalds erreicht.
- Als Ersatzmaßnahme für o.g. Beeinträchtigungen, soll ein Erlen-Auenwald nördlich des Naturschutzgebiets „Aa-Elting-Mühlbach“ angelegt werden. Dieser kommt dem Waldtypus bei der betroffener Biotope ökologisch am Nächsten, da es sich ebenfalls um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen handelt, der wie auch ein Erlenbruchwald, als

prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 gilt. Die Maßnahme soll auf dem Flurstück 27, Flur 8 in der Gemeinde Ostbevern in einer Größe von ca. 2,12 ha erfolgen. Die Fläche des betroffenen Biotops „Erlenbruchwald südlich Hof Vosskötter“ wird hierbei um das Doppelte übertroffen und entspricht somit auch den Anforderungen des LANUV-Bewertungsmodells. Die geplante Ersatzmaßnahme befindet sich ca. 1.700 m nördlich des geschützten Landschaftsbestandteils. Die Maßnahme entspricht ebenfalls den Schutz- sowie Entwicklungszielen des nahe gelegenen NSGs und der umliegenden Biotopverbundfläche. Durch die Anlage dieses sogenannten Feuchtwaldes wird zudem mittel- bis langfristig ein Habitat geschaffen, welches durch den Verlust des Erlenbruchwalds betroffenen Vogelarten wieder zur Verfügung steht. Als vorbereitende Maßnahme ist für die Umsetzung ein Oberbodenabtrag notwendig, um einen nährstoffarmen Boden für das Zielbiotop zu schaffen. Im Norden und Osten der Maßnahmenfläche wird dieser Oberbodenabtrag dann als Wall aufgeschüttet und mit standorttypischen Gehölzarten bepflanzt. Ein entsprechendes Pflegekonzept ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert beschrieben.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Warendorf hat der Befreiung am 12.11.2025 zugestimmt.

Auflagen:

- Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbots (§§ 39 und 44 BNatSchG) sind die Arbeiten nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten, also nicht zwischen dem 01. März bis 30. September, durchzuführen. Die Ausführungen der Arbeiten in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. sind uneingeschränkt zulässig.
- Die Durchführung von Bautätigkeiten innerhalb des o.g. Zeitraums sind nur unter Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine faunistischen Fachgutachter zulässig. Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes. Das Ergebnis der Bauüberwachung ist in einem Baubericht zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises vorzulegen.
- Die Vorgaben in dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan sind bei der Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.
- Zusätzlich zu den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans, sind weitere Initialpflanzungen mit standort- und zielbiotoptypischen Baumarten auf der Maßnahmenfläche durchzuführen, um die Besiedlung mit Zielarten neben der natürlichen Sukzession zu beschleunigen. Diese sind ebenfalls mit einem Wildverbiss zu versehen. Hierfür sind ausschließlich Hochstämme, dreimal verschult mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe zu verwenden. Der Abstand zwischen den Bäumen sowie zu anderen Bäumen hat mind. 10 m zu betragen. Die Bäume sind an Pfählen anzubinden.
- Die benannte Kompensationsmaßnahme ist in dem Zeitraum, in dem der Eingriff in Natur und Landschaft besteht, zu unterhalten und in ihrem Bestand zu sichern. Bei Ausfall sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.
- Das Niederschlagswasser soll in der höchstmöglichen, brandschutzkonformen Menge aus dem südlich dem Betrieb gelegenen Feuerlöschteich im Überlauf (bspw. durch ein Mönchsbauwerk) durch eine Rohrleitung dem geschützten Landschaftsbestandteil „Erlenbruchwald südlich Hof Vosskötter“ zugeleitet werden. Dort ist für eine bestmögliche flächige

Versickerung, bspw. durch Anlage einer Sickergalerie, zu sorgen um einen Mineralisierungsprozess bestmöglich entgegenzuwirken.

Hinweis:

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet Rechte Dritter und sonst noch erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

Gebühren:

Für die Erteilung dieser Genehmigung erhebe ich eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.870,00 €.**

Zahlungsaufforderung:

Die Gebühr ist bis zum 17.12.2025 auf eines der vorne genannten Konten der Kreiskasse Warendorf zu überweisen. Bitte geben Sie das Kassenzeichen 2561MK0243 an.

Begründung:

Für die Vornahme von Amtshandlungen sind Gebühren zu erheben, soweit dieses in Gebührenordnungen bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 GebG NRW).

In Ziff. 7.2.2.4 ist die Gebühr für die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in einem Rahmen von bis zu 5.000 € benannt. Für die Berechnung im Einzelfall habe ich als Richtwert den Viertelstundensatz zugrunde gelegt, der nach Tarifstelle 1.8 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf bei Entscheidungen über Genehmigung zu fordern ist. Die danach errechnete Gebühr bewegt sich im Gebührenrahmen der Ziffer 7.2.2.4 der Allgemeinen Gebührenordnung zum GebG NRW und ist angemessen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht in Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erhoben werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir unter der o.a. Rufnummer in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

im Auftrag


Lutz Suntrup
Leiter der Unteren Naturschutzbehörde